



Statuten der SVP Graubünden

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I Name und Zweck

1.

Art. 1 Name

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Graubünden (SVP Graubünden) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Sektion der SVP Schweiz mit Sitz am Ort des Sekretariats.

Art. 2 Zweck

Die SVP Graubünden bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und tritt ein für die Unabhängigkeit des Landes, den Schutz von Volksrechten und Bürgerfreiheit, die Sicherung von Recht und Ordnung sowie für die Bewahrung unserer Tradition und Identität.

Die SVP Graubünden bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der SVP Schweiz. Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP Graubünden bilden die Richtlinien für ihre Tätigkeit.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglieder der SVP Graubünden sind die SVP-Sektionen im Kanton Graubünden sowie die Junge SVP Graubünden (JSVP GR).

Natürliche Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und mindestens 16 Jahre alt sind, können der SVP Graubünden als Einzelmitglieder beitreten, sofern besondere Gründe vorliegen oder an ihrem Wohnort keine SVP-Sektion besteht. Die Parteileitung prüft das Beitrittsgesuch und entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod sowie bei Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis. Sie haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung des Namens Schweizerische Volkspartei.

Der Ausschluss von Kollektivmitgliedern oder Einzelmitgliedern der Kantonalpartei, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Partei verstossen, kann von der Parteileitung ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss anzuhören. Es steht ihm das Rekursrecht an der Parteiversammlung zu. Diese entscheidet letztinstanzlich.

III Aufbau

Art. 5 Organisationen

Die Sektionen bilden die organisatorische Grundlage der Kantonalpartei. Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung durch die Parteileitung.

Die Sektionen werden entsprechend den Regionen gemäss Kantonsverfassung zu Regionalgruppen zusammengefasst. Die Regionalgruppe besteht aus den Leitern der Sektionen. Die Sektionen sind selbständig bei der Bestimmung ihrer Organe. Die Bildung von Ortsparteien ist anzustreben.

IV Organe

Art. 6 Organe

Die Organe der SVP Graubünden sind:

1. die Parteiversammlung
2. der Parteivorstand
3. die Parteileitung
4. die Fraktion des Grossen Rates
5. der Fraktionsvorstand
6. das Kantonalsekretariat
7. die Junge SVP Graubünden
8. die Fachkommissionen und Projektgruppen
9. die Rechnungsrevisoren

1. Die Parteiversammlung

Art. 7 Aufgaben

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Parteiversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall der Parteileitung übertragen. Über die Zulassung von Vertretern der Presse und weiteren Gästen, sowie über die Abgabe von Werbematerial entscheidet die Parteileitung abschliessend.

In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Wahl des Parteipräsidenten und der Vizepräsidenten
2. Wahl der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 11 Zi. 5
3. Wahl der Rechnungsrevisoren,
4. Nomination von Regierungsrats-, Ständerats- und Nationalratskandidaten,
5. Stellungnahme zu wichtigen eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen,
6. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Kantonalpartei,
7. Entscheide über Statutenauslegung, sowie -änderung und über die Auflösung der Partei,
8. Die Behandlung von Rekursen.

Art. 8 Zusammensetzung

Stimmberechtigt an der ordentlichen Parteiversammlung sind die Regionalparteien. Sie haben so viele Stimmen, als Mitglieder von ihr bzw. von ihren Ortsparteien an der Versammlung anwesend sind.

Art. 9 Einberufung

Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Parteiversammlung findet in der Regel vor kantonalen- oder eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen statt. Neben der Parteileitung können vier Sektionen die Einberufung weiterer Parteiversammlungen verlangen.

Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der Parteiversammlung erfolgen. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Parteiversammlung schriftlich beim Kantonalsekretariat eintreffen.

2. Der Parteivorstand

Art. 10 Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Abgeordneten in die Instanzen der schweizerischen Partei,
2. Aufnahme von Kollektivmitgliedern,
3. Wahl des Parteisekretariats und des Medienverantwortlichen
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Budget,
5. Festsetzung der Beiträge der Einzelmitglieder der Kantonalpartei und der Sektionen an die Kantonalpartei
6. Vorbereitung von kantonalen Wahlen,
7. Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, soweit diese nicht der Parteiversammlung unterbreitet werden.

Der Parteivorstand tagt in der Regel vor kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen. Sie wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 11 Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

1. die Mitglieder der Parteileitung,
2. die Mitglieder der SVP Graubünden des Regierungs-, sowie des Stände- und des Nationalrates,
3. der Präsident der Jungen SVP Graubünden,
4. der Präsident jeder angeschlossenen SVP Sektion
5. höchstens sieben weitere Mitglieder der SVP GR. Diese werden von der PL vorgeschlagen.

Die Präsidenten der SVP Sektionen können sich an den Sitzungen von einem anderen Sektionsmitglied vertreten lassen. Bei Bedarf können die Präsidenten ständiger Kommissionen oder befristet eingesetzter Arbeitsgruppen beigezogen werden.

3. Die Parteileitung

Art. 12 Zusammensetzung

Der Parteileitung besteht aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, dem Fraktionspräsidenten, dem Partei- und Fraktionssekretär sowie dem Medienverantwortlichen, minimal fünf bis maximal neun Mitgliedern. Der Parteipräsident führt den Vorsitz. Die Parteileitung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 13 Aufgaben

Die Parteileitung führt die laufenden Geschäfte der SVP Graubünden und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Parteiversammlung,
2. Einsetzen von Fachkommissionen und befristeten Arbeitsgruppen und die Wahl ihrer Mitglieder,
3. Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung und des Parteivorstandes,
4. Vertretung der Partei nach aussen,
5. Beschlussfassung über Vernehmlassungen,
6. Aufnahme von Einzelmitgliedern,
7. Prüfung und Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen von SVP Sektionen,
8. Prüfung der Aufnahmegesuche und Ausschliessung von Einzel- und Kollektivmitgliedern der Sektionen sowie der Kantonalpartei,
9. Festlegung der Mandatsträgerbeiträge.

Die Parteileitung wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder dies verlangen.

4. Die Fraktion des Grossen Rates

Art. 14 Aufgaben

Die Fraktion der SVP Graubünden bereitet sich auf die Verhandlungen im Grossen Rat vor. Sie bezweckt die Umsetzung der politischen Ziele und Richtlinien, wie sie von der SVP Graubünden verfolgt werden. Sie nimmt zu allen wichtigen Geschäften des Grossen Rates Stellung.

Die Fraktion regelt ihre Tätigkeit in einem Fraktions- und Organisations-Reglement. Das Kantonssekretariat ist Verbindungsstelle zwischen Fraktion und Kantonalpartei.

Art. 15 Zusammensetzung

Unter dem Namen "SVP Fraktion Graubünden" schliessen sich die Grossräte der SVP Graubünden zusammen.

5. Der Fraktionsvorstand

Art. 16 Aufgaben

Dem Fraktionsvorstand obliegt die Vorbereitung wichtiger Fraktionsgeschäfte vor den Sessionen. Er ist zuständig für die Vorbereitung von Fraktionsvorstössen und Stellungnahmen der Fraktion.

Art. 17 Zusammensetzung

Die Fraktion bildet aus ihrer Mitte einen Vorstand und wählt einen Fraktionssekretär. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Fraktionspräsident führt den Vorsitz.

6. Das Parteisekretariat

Art. 18 Aufgaben

Das Parteisekretariat ist die administrative Zentralstelle der Kantonalpartei. Diesem obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Sekretariat der Kantonalpartei,
2. Betreuung der im Pflichtenheft bestimmten Organe der SVP Graubünden,
3. Wahrnehmung der Interessen der SVP Graubünden.

Die genauen Aufgaben des Sekretariates sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

7. Die Junge SVP Graubünden

Art. 19 Aufgaben

Die JSVP GR bildet die Zukunft der SVP Graubünden. Hauptziel muss es sein, junge, politisch motivierte Personen für die Parteiarbeit zu gewinnen.

Art. 20 Zusammensetzung

Die JSVP GR konstituiert sich aus ihren Mitgliedern selber. Deren Präsident hat Einsitz in der Parteileitung.

8. Die Fachkommissionen und Projektgruppen

Art. 21 Aufgaben

Die Parteileitung bestimmt nach Zweckmässigkeit Fachkommissionen und Projektgruppen und wählt deren Präsidenten und Mitglieder. Diesen obliegt die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Themen und Aufgaben.

9. Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Parteivorstand darüber Bericht. Es werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter gewählt.

V Finanzen

Art. 23 Beiträge

Die Kantonalpartei beschafft ihre Mittel durch:

1. jährliche Beiträge der Regionalsektionen oder direkt der Kantonalpartei angehörenden Ortsparteien,
2. jährliche Beiträge von Einzelmitgliedern der Kantonalpartei,
3. Beiträge der Mandatsinhaber,
4. Gönnerbeiträge,
5. ausserordentliche Aktionen.

Art. 24 Haftung

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag der Parteileitung vom Parteivorstand jedes Jahr neu festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Amtsdauer

Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden ebenfalls für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 26 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 27 Vertretung

Der Präsidenten oder in dessen Stellvertretung einer der Vizepräsidenten in Verbindung mit einem weiteren Mitglied der Parteileitung vertritt die Kantonalpartei und zeichnet für diese.

Art. 28 Rekurs

Gegen Beschlüsse der Parteileitung kann das betroffene Mitglied oder Einzelmitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an der Parteiversammlung rekurrieren, sofern die Statuten dies vorsehen. Diese entscheidet endgültig.

VII Statutenrevision und Auflösung der Partei

Art. 29 Revision

Die Parteiversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Parteiversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 30 Auflösung

Für die Auflösung der Kantonalpartei ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge auf Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Parteiversammlung schriftlich eingereicht werden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der SVP Graubünden am 06.02.2024 in Maienfeld beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Maienfeld, 06.02.2024

Roman Hug
Parteipräsident



Petra Casty
Parteisekretärin

